

Die Rechtslagen der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

(Erklärung der Bekenntnissynode.

I. Die Evangelische Kirche der altpreussischen Union begründet im Vor-spruch ihrer Verfassungsurkunde vom 29. 9. 22 ihren Anspruch, die bestehende evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preussens neu zu verfassen und nicht etwa eine neue Kirche zu gründen, darauf, dass sie "getreu dem Erbe der Väter auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn des Lebendigen Gottes, den für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche" steht und die fortdauernde Geltung ihrer im einzelnen aufgeführten Bekenntnisse anerkennt. "Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche."

Soweit die gegenwärtigen Amtsträger und Vertretungen, gleichgültig auf welcher Stufe des kirchlichen Aufbaus, die unaufgebbare Grundlage der Kirche verlassen haben, haben sie das Recht verwirkt, im Namen der rechtmässigen Kirche zu sprechen, sie zu vertreten oder gar zu leiten. Daren wird auch nichts dadurch geändert, dass auf Grund formalrechtlicher Bestimmungen der Verfassung dieser Anspruch aufrechterhalten wird. Vielmehr steht das Recht, die Kirche zu gestalten, zu leiten und zu vertreten, allein denen zu, die das in den bestehenden Bekenntnissen bezeugte Evangelium als unveränderliche Grundlage jeder Zeit gebundenen und veränderlichen Verfassung und Rechtsgestaltung der Kirche festhalten. Sie sind die rechtmässige Evangelische Kirche der altpreussischen Union.

II. Der Zustand ihrer gegenwärtigen äusseren Ordnung ist innerhalb der Kirche verschieden. Die bekennnistreuen Gemeinden haben sich mancherorts bereits sichtbar gesammelt und zu freien Synoden zusammengeschlossen. Aber auch da, wo dies noch nicht geschehen ist, sind sie vorhanden und stellen die rechtmässige Kirche dar, selbst wo sie vielleicht zahlenmässig nur als Minderheit erscheinen. Darum ist die aus Vertretern der freien Bekenntnissynoden und der bekennenden Gemeinden zusammengetretene Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union berufen und befugt, im Namen dieser Kirche rechtmässig zu sprechen und zu handeln.

Anstelle einer Generalsynode, die durch ihre unkirchliche Zusammensetzung wie durch ihr unchristliches Handeln ihre Unrechtmässigkeit bewiesen hat, tritt mit dem Anspruch, alle Rechte der Generalsynode auf sich zu vereinigen, die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union auf.

Sie wird dazu gezwungen durch den gegenwärtigen Notstand der Kirche und übt ihr Amt solange, bis auf dem Wege wirklich kirchlicher Wahlen wieder eine Generalsynode geschaffen ist, der sie die von ihr übernommenen Aufgaben übertragen kann.

III. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union stellt fest:

1) Seit den Kirchenwahlen vom 23.7.33 stehen die Vertretungen der Gemeinden bis hinauf zur Generalsynode weithin auf einer andern Grundlage als den in den geltenden Bekenntnissen bezeugten Evangelium. Das zeigt sich in ihrer Zusammensetzung wie in ihrem Handeln. Soweit dies über der Fall ist, stellen sie keine rechtmässige und rechtswirksame kirchliche Vertretung dar und werden deshalb als solche nicht mehr anerkannt.

2) Mit Hilfe solcher unkirchlicher Körperschaften ist die Leitung der Kirche in die Hand von Männern gekommen, die sie durch ihr unkirchliches und unchristliches Handeln ständig verraten. Sie haben die ihnen hörigen Körperschaften dazu missbraucht, alle Macht in der Kirche an sich zu reissen. Zielbewusst haben sie die Stimme der wahren Gemeinde mundtot gemacht und das bischöfliche Amt mit dem ganz unevangelischen Inhalt hierarchischer Allmacht und Willkür erfüllt. Die Bekenntnissynode spricht ihnen darum die Macht ab, die sie sich selbst an gemessen haben.

3) Die seit dem Tage der Kirchenwahlen von den unkirchlichen Synoden beschlossenen Kirchengesetze und die von den unevangelischen Bischöfen und ihren ebenfalls unevangelischen Organen erlassenen Verord-

nungen haben kirchliche Geltung nie besessen und werden von der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union ausdrücklich für erloschen erklärt.-Das gilt in Sonderheit für die nicht zulässige Pauschalübertragung der Vollmachten von Synoden auf andere Organe, für die Übernahme dieser Vollmachten durch den Landesbischof und die Bischöfe und ihre Person, für den verfassungswidrigen Raub der Verwaltung und des Vermögens der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union durch die Deutsche Evangelische Kirche. Die Synode stellt fest, dass die in Artikel 1 der Verfassungs-urkunde festgelegte Selbständigkeit der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union unvermindert fortbesteht.

IV. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union hat in der gegenwärtigen kirchlichen Notlage folgende Aufgaben:

- 1) Sie wacht über der Verfassung gemäss dem Bekenntnis.
- 2) Sie sammelt in der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union die bekennende Gemeinde und vertritt sie.
- 3) Sie berät ihre Glieder, fördert deren Gemeinschaft und nimmt gemeinsame Aufgaben in Angriff.
- 4) Sie setzt an die Stelle der bekennnis- und verfassungswidrigen Körperschaften und Behörden Notorgane, die sich zu der unantastbaren Grundlage der Kirche im Evangelium gemäss den reformatorischen Bekenntnissen halten.

V. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union trägt der starken Neubosinnung auf Wert und Geltung der reformatorischen Sonderbekenntnisse Rechnung, in dem sie ihre Gemeinden und Glieder, soweit der lutherische Katechismus Grundlage ihrer Lehre ist, zu einem reformierten Convent, soweit der Heidelberger Katechismus Grundlage ihrer Lehre ist, zu einem reformierten Convent, soweit sonstige Bekenntnisse mit Unionscharakter in Kraft sind, zu einem unierten Convent zusammenschliesst. Die Bestimmungen der Verfassungs-urkunde über die Gemeindezugehörigkeit und die in der Union bestehende Abendmehlgemeinschaft werden hierdurch nicht berührt.

VI. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union ist sich der starken Kräfte bewusst, die trotz der Verschiedenheit der in Geltung bleibenden Bekenntnisse zu einem festen Zusammenschluss der Deutschen Evangelischen Kirche bringen. Die Evangelische Kirche der altpreuussischen Union ist bereit, bei voller Wahrung ihres eigenen Bestandes mit den anderen selbständigen Kirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche treu zusammenzutreten und gemeinsam zu handeln.

VII. Den Weg zu solcher Einheit sieht die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nicht in dem gewaltsamen Ausbau einer zentralen Befehlsgewalt, die ihre Rechtfertigung dem der Kirche wesensfremden weltlichen Führerprinzip entnimmt. Wohl aber ist das Bewusstsein der gemeinsamen reformatorischen Grundlage bei voller Achtung und Anerkennung der bekennnismässigen Verschiedenheiten stark genug, um das Vertrauen zu schaffen, auf dem die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche gründen muss.